

Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

Sehr geehrter Stromkunde!

Die Regulierungsbehörde E-Control hat mit Bescheid vom 19.09.2014 neue Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH (ANB) genehmigt. Diese wurden aufgrund der Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und den hierzu ergangenen Verordnungen erforderlich.

Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in den ANB finden Sie auf der Rückseite abgedruckt. Diese betreffen vor allem Qualitätsstandards für Netzdienstleistungen und Kundeninformationen.

Die geänderten ANB treten ab 01.02.2015 in Kraft und sind im Internet unter www.ewhopf.at veröffentlicht und abrufbar. Auf Wunsch senden wir Ihnen die ANB nach telefonischer Anforderung unter 05335/2500 auch kostenlos zu.

Wenn Sie mit den Änderungen der ANB einverstanden sind, ist keine Reaktion auf dieses Schreiben erforderlich.

Sie haben auch die Möglichkeit, gegen diese Änderungen bis Ende Jänner 2015 schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall werden die geänderten Bedingungen für das Rechtsverhältnis nicht wirksam. Wir müssen Sie jedoch aus rechtlichen Gründen darauf hinweisen, dass es aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist, den bestehenden Netzzugangsvertrag aufrecht zu erhalten. In diesem Fall wäre es notwendig, einen neuen Netzzugangsvertrag auf Basis der eingangs angeführten genehmigten Allgemeinen Bedingungen abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH

Die wesentlichen Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH im Überblick:

I.9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden: Diese sind innerhalb einer bestimmten Frist und in einer bestimmten Art entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vom Netzbetreiber zu behandeln.

III. 2. Antrag auf Netzanschluss: Die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH hat auf vollständige Netzzutritts- bzw. Netzzugangsanträge binnen vierzehn Tagen bei Anlagen der Netzebene 7, sonst innert einem Monat zu reagieren.

VIII. 4. Betrieb und Instandhaltung: Eine Erzeugungsanlage darf aus Sicherheitsgründen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer Zähl-einrichtung und mit einem gültigen Elektrizitätseinspeisevertrag in Betrieb genommen werden.

X. Messung und Messeinrichtungen: Die auf Grund des EIWOG 2010 vorgegebenen Regelungen betreffend intelligente Messgeräte wurden eingefügt. Wenn für die Ablesung der Messeinrichtungen die Anwesenheit des Netzkunden an Ort und Stelle erforderlich ist gilt nunmehr, dass der Netzkunde rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, informiert wird.

XII.-XV. Datenmanagement, XVIII. Datenschutz: Die Regelungen gemäß EIWOG 2010 und der dazu ergangenen Verordnungen betreffend Datenmanagement von Zählerdaten insbesondere im Zusammenhang mit intelligenten Messgeräten wurden eingearbeitet. Es wurde angeführt, welche Daten beim Netzbetreiber verarbeitet und gespeichert werden.

XVI. Wechsel des Lieferanten: Der Lieferantenwechsel ist nunmehr durch die Wechselverordnung geregelt, welche insbesondere eine Verkürzung der Wechselfrist auf 3 Wochen bestimmt.

XIX . Rechnungslegung: Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung: Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von nunmehr sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

XXIII. Zahlungen der Netzkunden: Der Netzbetreiber hat die Möglichkeit, die Durchführung des im EIWOG 2010 geregelten qualifizierten Mahnverfahrens an den Lieferanten zu übertragen, wenn der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

Der Netzkunde hat die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen innerhalb der Geschäftszeiten am Firmensitz des Netzbetreibers (6361 Hopfgarten im Brixental, Kühle Luft 2).

XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung: Dieser Punkt wurde an die derzeitige gesetzliche Lage und den Stand der Verordnungen angepasst. Im Wesentlichen wird zwischen Zuwi-derhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, zwischen übr-igen Zuwi derhandlungen und zwischen Abschaltungen aus technischen Gründen oder aus höherer Gewalt unterschieden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Recht auf Grundversorgung ge-mäß §§ 77 EIWOG 2010 hinzuweisen. Netzkunden sind über geplante Versorgungsunterbrechungen nunmehr mindestens fünf Tage vor Beginn und über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen: Der Punkt wurde an die Bestimmungen des Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz angepasst.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand: Die Bestimmung verweist sowohl auf die Möglichkeit einen Streitschlichtungsantrag an die Regulierungskommission zu stellen als auch auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die diesen Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH zugrunde liegen, sind auf der Homepage der E-Control unter www.e-control.at abrufbar.